



Änderung der kantonalen Krankenversicherungs- verordnung (KKVV)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage.....	1
2.1 <i>Umsetzung der FILAG-Vorgaben</i>	1
2.2 <i>Zeitliche Optimierung der Berechnungsgrundlage</i>	1
2.3 <i>Massnahmen zur Erreichung des Mindestprozentsatzes an Anspruchsberechtigten</i>	2
3. Erläuterungen zu den Artikeln.....	2
4. Finanzielle Auswirkungen	16
5. Personelle und organisatorische Auswirkungen	18
6. Auswirkungen auf die Gemeinden	18
7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	18

Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat zur Änderung der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV)

1. Zusammenfassung

Die vorliegende Verordnungsänderung wird hauptsächlich durch drei zentrale Anliegen motiviert: Erstens wird aufgrund der Änderung des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹ das Anrecht von Personen, die Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen, auf die maximale ordentliche Prämienverbilligung begrenzt. Zweitens erfolgt eine zeitliche Optimierung der Berechnungsgrundlage, die bei der Ermittlung des Anspruchs auf Prämienverbilligung verwendet wird. Drittens wird das Anrecht auf Prämienverbilligung so angepasst, dass der gesetzlich vorgeschriebene Mindestprozentsatz an Personen, die im Kanton Bern Prämienverbilligungen erhalten sollen, weiterhin erreicht werden kann. Dies soll mit der Erhöhung der Grenzbeträge des für die Prämienverbilligung massgebenden Einkommens und der Einführung einer neuen Kategorie von anspruchsberechtigten Familien geschehen.

2. Ausgangslage

2.1 Umsetzung der FILAG-Vorgaben

Im Rahmen der Revision des FILAG beschloss der Grosse Rat, dass das Anrecht von Personen, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen (EL) beziehen, auf die maximale ordentliche Prämienverbilligung begrenzt werden soll (Leitsatz 14)². Grund dafür ist, dass die Ausgaben für die ordentliche Prämienverbilligung stabil sind, die Kosten für die Prämienverbilligung für Sozialhilfe- und EL-Beziehende aber jährlich im zweistelligen Prozentbereich steigen. Für diese Entwicklung ist einerseits die Mengenausweitung, d.h. die jährlich wachsende Zahl der Sozialhilfe- und EL-Beziehenden verantwortlich. Andererseits führt der kontinuierliche Anstieg der Krankenkassenprämien zu jährlich höheren Kosten. Im Falle von Sozialhilfe- und EL-Beziehenden wird diese Teuerung heute zu hundert Prozent dem Budget der Prämienverbilligung belastet. Aufgrund der erwarteten Entwicklung würde der Aufwand für diese Personengruppen im Jahr 2012 bereits über 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel für Prämienverbilligungen ausmachen. Dadurch würde für die ordentlichen Prämienverbilligungen immer weniger Mittel zur Verfügung stehen. Die Umsetzung von Leitsatz 14 der FILAG-Revision erfolgt im Rahmen dieser Verordnungsänderung, indem der bisher zur maximalen ordentlichen Prämienverbilligung vorgesehene Zusatzbeitrag gestrichen wird. Auf die betroffenen Personen wird diese Verordnungsänderung keine Auswirkungen haben, da sie den Zusatzbeitrag neu gestützt auf Artikel 8h der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHV)³ beziehungsweise gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe *d* des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG]⁴ erhalten werden.

2.2 Zeitliche Optimierung der Berechnungsgrundlage

Im Kanton Bern wird der Anspruch auf Prämienverbilligung in einem automatisierten Verfahren von Amtes wegen ermittelt. Das Anrecht auf Prämienverbilligung für ein Kalenderjahr wird

¹ BSG 631.1

² Tagblatt des Grossen Rates, November-Session 2010, Beilage 32, Seite 15; „Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs im Kanton Bern (FILAG 2012)“, Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 29. Oktober 2008, Seite 54f.

³ BSG 860.111

⁴ SR 831.30

grundsätzlich aufgrund der Steuerveranlagung des Vorjahres bestimmt. Diese Veranlagung ist jedoch zu Beginn des Jahres, wenn der Anspruch ermittelt wird, noch nicht verfügbar. Deshalb werden die Prämienverbilligungen zunächst nur auf Basis eines vorläufigen Anrechts ausgerichtet. Sobald die definitive Veranlagung für die letzte Steuerperiode vorliegt, wird dieses vorläufige Anrecht rückwirkend auf den 1. Januar korrigiert. Von diesen Korrekturen sind jedes Jahr zehntausende von Personen betroffen, selbst wenn sie ihre Steuererklärungen fristgerecht eingereicht haben. Mit der Verordnungsänderung soll das Verfahren zur Bestimmung des Anrechts aufgrund der Steuerdaten so geändert werden, dass die Zahl der rückwirkenden Korrekturen deutlich reduziert werden kann. Dies wird erreicht, indem für die erste Hälfte des Kalenderjahres neu die Veranlagung des Vorjahres massgebend ist und erst für die zweite Hälfte des Kalenderjahres die Veranlagung des Vorjahres.

2.3 Massnahmen zur Erreichung des Mindestprozentsatzes an Anspruchsberechtigten

Nach der gesetzlichen Zielsetzung hat der Regierungsrat die Anspruchsberechtigung für Prämienverbilligung so festzulegen, dass 25 bis 45 Prozent der Kantonsbevölkerung in den Genuss einer Prämienverbilligung gelangen, wobei insbesondere auf die Entlastung von Familien zu achten ist (Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung [EG KUMV]⁵). In den letzten Jahren hat die Zahl der Anspruchsberechtigten kontinuierlich abgenommen, wodurch im 2012 die Minimalvorgabe von 25 Prozent der Kantonsbevölkerung mit aller Wahrscheinlichkeit nicht erreicht wird. Zudem haben verschiedene Analysen gezeigt, dass Familien knapp über der Anspruchsgrenze durch die Prämien insgesamt deutlich stärker belastet werden als diejenigen, die knapp darunter sind und Prämienverbilligung erhalten. Dieser starke Schwelleneffekt soll verringert werden, indem ausschliesslich für Familien mit finanziell von den Eltern abhängigen Kindern und/oder jungen Erwachsenen eine weitere Einkommensobergrenze eingeführt wird, die über jener von Erwachsenen ohne Kinder liegt.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Der Verweis auf das Bundesrecht bezüglich des Zahlungsverzugs der Versicherten wird aktualisiert. Die Regelung über das Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen findet sich heute in Artikel 64a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)⁶.

Artikel 2

Die *in Absatz 2* enthaltene Aufzählung der bundesrechtlichen Grundlagen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist unvollständig. Neu wird nur noch generell auf die bundesrechtlichen Voraussetzungen verwiesen.

Artikel 3

Die zuständige Stelle der JGK, auf die in *Absatz 2* verwiesen wird, ist das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS), was neu so festgehalten ist.

Artikel 5

Personen in wirtschaftlichen bescheidenen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämienverbilligung (Artikel 65 Absatz 1 KVG, Artikel 14 Absatz 1 EG KUMV). Die bescheidenen wirtschaft-

⁵ BSG 842.11

⁶ SR 832.10

lichen Verhältnisse bestimmen sich aufgrund der finanziellen, der persönlichen und der familiären Verhältnisse (Artikel 15 EG KUMV). Bei der Bestimmung der familiären Verhältnisse gilt der Grundsatz, dass Familien als Einheit zu betrachten sind (Artikel 19 Absatz 1 EG KUMV). Dazu gehören auch die jungen Erwachsenen (d.h. Personen zwischen dem 18. und 25. Altersjahr), wenn sie ledig sind und ihren Lebensunterhalt noch nicht dauernd aus einem eigenen Einkommen bestreiten. Die Mindesthöhe dieses Einkommens hat der Regierungsrat festzulegen (Artikel 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe *d* EG KUMV), was er in *Absatz 1* tat. Beträgt das Einkommen (nach Artikel 6 Absatz 4) eines jungen Erwachsenen heute jährlich weniger als 12 000 Franken, zählt er zur Familie. Er zählt auch dann zur Familie, wenn sein Einkommen nach Artikel 6 Absatz 4 noch nicht dauerhaft mehr als 12 000 Franken beträgt. Ein Einkommen nach Artikel 6 Absatz 4 von 12 000 Franken entspricht ungefähr einem Nettoeinkommen von 18 000 Franken. Der Regierungsrat geht folglich davon aus, dass ein junger Erwachsener mit umgerechnet einem Nettoeinkommen von jährlich unter 18 000 Franken von den Eltern finanziell unterstützt wird und deshalb zur Familie zu zählen ist. Diese Einkommensgrenze wurde seit dem Jahr 2000 nie der Teuerung angepasst. Der entsprechende Grenzbetrag von 12 000 Franken soll nun um 2 000 Franken auf 14 000 Franken angehoben werden, was ungefähr der Teuerung der zu Grunde liegenden Einkommen entspricht.

Wenn junge Erwachsene mit eigenen Kindern eine Familie bilden oder wenn sie verheiratet sind, zählen sie nicht mehr zur Familie ihrer Eltern, auch wenn sie die übrigen Voraussetzungen dafür erfüllen würden. Dies entspricht der heutigen Praxis. Absatz 1 wird entsprechend präzisiert.

Artikel 6

Absatz 1 enthält neu nur noch die Berechnungsbasis, aber keine Berechnungsvorschrift mehr. Die Regelung, dass fünf Prozent des Reinvermögens heranzuziehen sind, befindet sich neu in Artikel 9 Absatz 2, damit die Berechnung der für den Prämienverbilligungsanspruch massgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse (Artikel 9 Absatz 2) einfacher nachzuvollziehen ist.

Absatz 2 entspricht dem heutigen Absatz 3 mit der Präzisierung, dass das Nutzniessungsvermögen *dem Reinvermögen* der berechtigten Person zugerechnet wird. Im heutigen Absatz 3 ist fälschlicherweise vom „Verkehrswert“ einer Liegenschaft die Rede. Es ist jedoch der Repartitionswert, der sich aufgrund der Regeln über die Bewertung der Grundstücke bei der interkantonalen Steuerauscheidung ergibt. Dies wird entsprechend korrigiert. Die Anwendung des Repartitionswerts entspricht der heutigen Praxis.

Gemäss dem heutigen Absatz 5 haben alle Personen mit einem Bruttovermögen von über 750 000 Franken keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. Das Verwaltungsgericht kam in einem kürzlich gefällten Entscheid zum Schluss, dass auch Personen mit einem Bruttovermögen von über 750 000 Franken in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben können (z.B. wegen Scheidung oder Arbeitsplatzverlust) und aus diesem Grund gestützt auf Artikel 65 Absatz 1 KVG Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Absatz 5 verstosse deshalb gegen die Ziele des KVG. Diese Bestimmung wird daher aufgehoben. Neu können Personen mit einem Bruttovermögen über 750 000 Franken Antrag auf Prämienverbilligung stellen (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe *l*), damit im Einzelfall geprüft werden kann, ob bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen.

Artikel 7

Die finanziellen Verhältnisse werden grundsätzlich nach dem Gesetz vom 21. Mai 2000 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG)⁷ beurteilt (Artikel 16 Absatz 1 EG KUMV). Artikel 7 legt fest, aufgrund welcher *zeitlichen* steuerrechtlichen Grundlage die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu ermitteln sind.

⁷ BSG 661.11

Absatz 1 und 2

a) In zeitlicher Hinsicht werden heute bei der Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung das Reineinkommen und das Reinvermögen aufgrund der letzten rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode bestimmt. Da eine Veranlagung frühestens während des Kalenderjahres rechtskräftig wird, wird bis zu diesem Zeitpunkt ein vorläufiges Anrecht gestützt auf die definitive oder provisorische Veranlagung berechnet und entsprechend Prämienverbilligung ausgerichtet (heutiger Absatz 1). Sobald die rechtskräftige Veranlagung vorliegt, wird dieses vorläufige Anrecht rückwirkend auf den 1. Januar korrigiert. Dieses Verfahren führt dazu, dass auch bei Personen, die ihre Steuererklärung termingerecht einreichen, der endgültige Anspruch auf Prämienverbilligung normalerweise frühestens Mitte Jahr bekannt wird. Von solchen Veränderungen sind jährlich zehntausende von Personen betroffen.

Um rückwirkende Korrekturen zu vermeiden, soll die zeitliche Definition der zu verwendenden Steuerdaten in *Absatz 1* angepasst werden: Das Anrecht auf Prämienverbilligung wird neu für die erste Hälfte des Kalenderjahres auf der Basis der definitiven Veranlagung der vorletzten Steuerperiode ermittelt (*Absatz 1*). Für die zweite Hälfte des Kalenderjahres wird das Anrecht hingegen auf der Basis der definitiven Veranlagung der letzten Steuerperiode ermittelt (*Absatz 2*). Das bedeutet, dass beispielsweise aufgrund der definitiven Veranlagung der Steuerperiode 2011 ein Anrecht auf Prämienverbilligung vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2013 besteht. Liegen zum Ermittlungszeitpunkt im zweiten Halbjahr die entsprechenden Veranlagungen noch nicht vor, so wird vorläufig auf die definitive Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt. Liegt die definitive Veranlagung der letzten Steuerperiode vor, wird rückwirkend korrigiert, sofern eine Differenz zwischen dem vorläufigen und dem definitiven Prämienverbilligungsanspruch besteht.

b) Im Rahmen dieser Anpassungen wird die bisher bestehende Möglichkeit abgeschafft, bei der Bestimmung des Reineinkommens und des Reinvermögens vorläufig auf provisorische Veranlagungen abzustellen. Die Praxis hat gezeigt, dass die definitive Veranlagung oft deutlich von der provisorischen abweicht, was zu rückwirkenden Korrekturen führt.

c) Weiter wird neu festgelegt, dass bei der Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung auf die definitiven und nicht mehr auf die rechtskräftigen Steuerveranlagungen abgestellt werden soll. Dadurch kann in den Fällen, in denen keine Einsprache erhoben wird, die zeitliche Verzögerung vermieden werden, die zwischen einer definitiven Veranlagung und dem Ablauf der Einsprachefrist entsteht. Der endgültige Anspruch auf Prämienverbilligung kann somit bei einer grossen Mehrheit von Personen früher ermittelt und eine zeitgerechtere Ausrichtung der Prämienverbilligung erreicht werden. Wird Einsprache gegen die definitive Veranlagung erhoben, führt dies im Normalfall zu keiner Änderung oder aber zu einer Verringerung des Reineinkommens oder Reinvermögens (und damit allenfalls zu einem höheren Anspruch auf Prämienverbilligung). Entsprechende Änderungen führen mit der Rechtskraft des Einsprache- oder eines andern Rechtsmittelentscheids ebenfalls wieder zu einer definitiven Veranlagung und damit zu einer allfälligen Korrektur des Prämienverbilligungsanspruchs. Dieses Vorgehen entspricht der heute angewendeten Praxis.

Absatz 3

Bei einem Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in dem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat (Artikel 68 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG]⁸). Für die Prämienverbilligung ist jedoch für das ganze Kalenderjahr derjenige Kanton zuständig, in dem eine Person am 1. Januar ihren Wohnsitz hat (Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverordnung vom 7. November 2007 über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung [VPVK]⁹). Das führt dazu, dass Personen, die während des Vorjahres aus einem anderen Kanton zugezogen sind, im Kanton Bern über

⁸ SR 642.14

⁹ SR 832.112.4

keine Veranlagung der vorletzten Steuerperiode verfügen. Bei der Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung für das erste Halbjahr kann folglich nicht auf die Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestützt werden. Aus diesem Grund sollen für diese Personengruppe für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni das Reineinkommen und das Reinvermögen aufgrund der definitiven Veranlagung der letzten Steuerperiode bestimmt werden.

Absatz 4

Weil die Daten über die Einkommen und Vermögen im Quellensteuerverfahren deutlich früher verfügbar sind als im ordentlichen Veranlagungsverfahren und die Quellenbesteuerten Antrag auf Prämienverbilligung stellen müssen (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a), können die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personengruppe zeitgerechter ermittelt werden. Deshalb erscheint es sinnvoll, bei den Quellenbesteuerten die Einkommen- und Vermögensdaten des Vorjahres als Basis für die Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs zu verwenden, wie dies heute schon der Fall ist. An der zeitlichen Berechnungsgrundlage von Quellenbesteuerten (heutiger Absatz 2) wird somit nichts geändert werden.

Artikel 8

Wer in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, hat in der Regel ein tiefes steuerbares Einkommen. Aber nicht jede Person, die ein tiefes steuerbares Einkommen hat, lebt in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Aus diesem Grund sieht Artikel 17 Absatz 1 EG KUMV vor, dass die finanziellen Verhältnisse in Ausnahmefällen abweichend von den Steuerdaten bestimmt werden können, wenn diese wegen besonderer Umstände die wirtschaftlichen Verhältnisse nur ungenügend wiedergeben und gleichzeitig andere zuverlässige Grundlagen zur Bestimmung der finanziellen Verhältnisse vorliegen.

Der heutige Artikel 8 sieht deshalb vor, dass die bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse aufgrund des Lebensaufwands oder der Vermögensentwicklung beurteilt werden, wenn die Steuerdaten die wirtschaftlichen Verhältnisse nur ungenügend wiedergeben. Diese Bestimmung hat sich jedoch in der Praxis in den meisten Fällen als nicht zielführend oder nicht praktikabel erwiesen. So kann die Vermögensentwicklung zwar bei einigen Personen durchaus die wirtschaftlichen Verhältnisse abbilden. Es kann aber auch sein, dass während des Jahres ein beträchtlicher Vermögenszuwachs stattgefunden hat, das Vermögen aber während dieser Zeit grösstenteils wieder ausgegeben wurde. Die in der Steuerveranlagung ersichtliche Vermögensentwicklung zeigt folglich nur eine geringe Zunahme des Vermögens. Wie die wirtschaftlichen Verhältnisse tatsächlich waren, lässt sich daraus in den meisten Fällen nicht ableiten. In gleicher Weise gilt auch, dass zwar ein sehr aufwändiger Lebensstil auf deutlich bessere wirtschaftliche Verhältnisse hindeuten kann, als dies die Steuerdaten vermuten lassen würden. Die Erhebung der dazu aufgewendeten Mittel ist jedoch in der Praxis in den meisten Fällen nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich und auch aus datenschutzrechtlichen Gründen oft nicht durchführbar.

In *Absatz 1* wird neu der Grundsatz von Artikel 17 Absatz 1 EG KUMV wiedergegeben. In den Buchstaben *a* bis *c* werden die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle von „besonderen Umständen“ in nicht abschliessender Weise aufgeführt.

Liegen bei jungen Erwachsenen in Ausbildung bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse vor, wird die Prämienverbilligung normalerweise bis zum Abschluss der Ausbildung gewährt. Nehmen diese Personen danach eine Erwerbstätigkeit auf, so basieren ihre Steuerdaten auf ihrem während der Ausbildung erzielten, deutlich tieferen Einkommen, weshalb nach *Buchstabe a* in diesen Fällen von den Steuerdaten abgewichen werden kann.

Ziehen Personen während des Vorjahres aus dem Ausland in den Kanton Bern, so kann aus den im Vorjahr erzielten Einkommen nicht auf die tatsächliche wirtschaftliche Situation geschlossen werden. Das liegt daran, dass das Einkommen von Quellenbesteuerten nur einige

Monate und nicht ein ganzes Jahreseinkommen umfasst. Deshalb kann in diesen Fällen von den Steuerdaten abgewichen werden (*Buchstabe b*).

Bei einem Austritt aus der Sozialhilfe (*Buchstabe c*) verbessert sich die finanzielle Situation einer Person oder einer Familie in den meisten Fällen deutlich. Die Steuerdaten basieren jedoch noch auf dem Einkommen während des Sozialhilfebezugs, weshalb davon abgewichen werden kann.

Werden die finanzielle Verhältnisse nicht oder nur teilweise aufgrund der Steuerdaten bestimmt, muss sich das ASVS auf andere zuverlässige Daten abstützen (*Absatz 2*). Das Gleiche gilt für Personen, bei denen keine Steuerdaten vorliegen (zum Beispiel bei Personen, die während des laufenden Jahres aus dem Ausland in den Kanton Bern zuzogen oder bei Personen, deren zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Bern und deren steuerrechtlicher Wohnsitz in einem andern Kanton liegt). An die anstelle der Steuerdaten verwendeten „anderen zuverlässigen Grundlagen“ sind hohe Anforderungen zu stellen. So müssen beispielsweise Angaben über eine aus einer Trennung oder Scheidung resultierende veränderte wirtschaftliche Situation durch Beibringung schriftlicher Unterlagen wie der Trennungsvereinbarung belegt werden.

Artikel 9

Absatz 1 entspricht dem heutigen Absatz 2. Damit die Berechnung der wirtschaftlichen Verhältnisse einfacher nachzuvollziehen ist, wird dieser Abzug neu in Absatz 1 aufgeführt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben sich durch die Zusammenrechnung des korrigierten Reineinkommens (Artikel 6 Absatz 4) und fünf Prozent des nach Absatz 1 reduzierten Reinvermögens. Von diesem Ergebnis werden persönliche und familiäre Abzüge vorgenommen (*Absatz 2*).

Artikel 10

Wurde anhand des massgebenden Einkommens (Artikel 9 Absatz 2) ermittelt, dass eine Person in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, hat sie Anspruch auf Prämienverbilligung. Da die Höhe der Prämienverbilligung von der Prämienregion abhängig ist, in der eine Person wohnt, muss festgelegt werden, welche Wohnsitzgemeinde im Falle eines Umzugs oder Neuzuzugs in den Kanton Bern massgebend ist. Da zurzeit über 260 000 Personen im Kanton Bern Prämienverbilligung erhalten und der Anspruch auf Prämienverbilligung jeweils für 12 Monate ermittelt wird, wäre eine sofortige Anpassung der Prämienverbilligung aufgrund eines Umzugs in eine andere Prämienregion verwaltungsökonomisch sehr aufwändig. Dies liegt daran, dass das ASVS verpflichtet ist, unter anderem den Beginn, die Höhe der Prämienverbilligung sowie Änderungen in der Höhe der Prämienverbilligung den betroffenen Personen jeweils schriftlich mitzuteilen (Artikel 14 Absatz 1). Das Gleiche gilt für die Krankenversicherer, weil sie die Prämienverbilligung an die Versicherten ausrichten.

Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird für eine Person einmal jährlich ermittelt, wenn die definitive Steuerveranlagung vorliegt. So wird beispielsweise aufgrund der Steuerveranlagung 2011 der Anspruch auf Prämienverbilligung vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 festgelegt (vgl. Artikel 7). Da die definitive Steuerveranlagung 2011 in den allermeisten Fällen im Laufe des 2012 vorliegt (und der Prämienverbilligungsanspruch dann ermittelt wird), soll die Wohnsitzgemeinde am 1. Januar 2012 massgebend sein. Das bedeutet in der Kalenderbetrachtung folgendes:

Für den Anspruch auf Prämienverbilligung vom 1. Januar bis 30. Juni richtet sich die Höhe der Prämienverbilligung nach derjenigen Gemeinde, in der die anspruchsberechtigte Person am 1. Januar des Vorjahres wohnte (*Absatz 2 Buchstabe a*). Entsprechend richtet sich die Höhe der Prämienverbilligung von Personen, die während dem Vorjahr in den Kanton Bern zuzogen, vom 1. Januar bis 30. Juni nach der Zuzugsgemeinde (*Absatz 2 Buchstabe b*).

Für die zweite Jahreshälfte (1. Juli bis 31. Dezember) richtet sich die Höhe der Prämienverbilligung nach derjenigen Gemeinde, in der die Person am 1. Januar desselben Jahres ihren Wohnsitz hatte (*Absatz 3*).

Bei Personen, die während des laufenden Jahres aus dem Ausland neu in den Kanton Bern zugezogen sind, richtet sich die Höhe der Prämienverbilligung während des ganzen Kalenderjahres nach der Zuzugsgemeinde (*Absatz 4*).

Artikel 10a bis 10g

a) Erhöhung der Grenzbeträge des massgebenden Einkommens

Nach der gesetzlichen Zielsetzung muss für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Anspruchsberechtigung so festgelegt werden, dass 25 bis 45 Prozent der Kantonsbevölkerung in den Genuss einer Prämienverbilligung gelangen, wobei insbesondere auf die Entlastung von Familien zu achten ist (Artikel 14 EG KUMV).

In den letzten Jahren hat die Zahl der Anspruchsberechtigten im Kanton Bern kontinuierlich abgenommen. Deshalb kann im 2012 die gesetzliche Mindestvorgabe von 25 Prozent der Gesamtbevölkerung mit aller Wahrscheinlichkeit nicht mehr erreicht werden. So lag der Prozentsatz der Anspruchsberechtigten nach der letzten Anpassung der Einkommensgrenzen im Jahr 2007 bei rund 33.3 Prozent¹⁰, während dieser Anteil im 2010 nur noch bei rund 26 Prozent lag. Insgesamt verringerte sich die Zahl von Prämienverbilligungsbezügerinnen und -bezüger zwischen 2007 und 2010 um 60 000 Personen. Diese Entwicklung ist - analog der kalten Progression bei den Steuern - vor allem durch die Steigerung der Nominallöhne bedingt, welche aber inflationsbedingt nicht mit einer entsprechenden Steigerung der Reallöhne einhergeht. Derselbe Effekt spielt auch innerhalb der Anspruchsberechtigung eine wichtige Rolle, da auch hier die Erhöhung der Nominallöhne dazu führt, dass Personen in eine höhere Einkommenskategorie fallen, obwohl sich ihre reale Einkommenssituation nicht oder nur marginal verbessert hat.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken soll in den verschiedenen Einkommenskategorien der jeweilige Grenzwert um 1 000 Franken erhöht werden (*Absatz 1* der Artikel 10a bis 10g sowie Artikel 10g Absatz 3 und 4). Die Umsetzung dieser Massnahme erhöht den Kreis der Anspruchsberechtigten um schätzungsweise insgesamt 9 300 Personen. Damit kann das gesetzliche Ziel, dass 25 Prozent der Gesamtbevölkerung Prämienverbilligung beziehen, mit grosser Wahrscheinlichkeit immer noch nicht erreicht werden.

b) Neue Kategorie von anspruchsberechtigten Familien

Eine weitere Massnahme zur Erreichung des gesetzlichen Mindestziels von 25 Prozent ist die Einführung einer neuen Kategorie von anspruchsberechtigten Familien. In den letzten Jahren bemängelte der Grosse Rat mehrmals, dass Personen bei einem Anstieg des Einkommens und dem damit bedingten Verlust an Prämienverbilligung insgesamt oftmals schlechter dastehen würden als ohne Einkommenserhöhung. Grund dafür sei die stufenweise Berechnung des Anrechts auf Prämienverbilligung, was dazu führe, dass Personen ihr Arbeitspensum reduzieren oder eine mögliche Erhöhung ihres Erwerbseinkommens vermeiden würden, um weiterhin Prämienverbilligungen zu erhalten (Motion Staub 250/2009, Motion Bhend 233/2010). Der Regierungsrat führte in seiner Antwort zu Ziffer 2 der Motion Staub aus, dass das bernische System aktuell so ausgestaltet sei, dass sich eine Reduktion des Arbeitspensums in den üblichen Schritten (z.B. 5 Prozent oder 10 Prozent) für die meisten Einzelpersonen und Familien, die nur über ein Einkommen verfügen, praktisch nie lohne. Für Familien mit mehreren Einkommen lohne sich dies meist nur geringfügig. Die Motion Staub wurde als Postulat überwiesen.

¹⁰ „Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2007“ unter www.bag.admin.ch „Themen“, „Krankenversicherung“, „Statistiken“, „Statistikpublikationen“, Seite 118, Tabelle T4.11

In den letzten Jahren führte allerdings die lineare Erhöhung der Prämienverbilligung dazu, dass gerade bei Familien der Schwelleneffekt beim Austritt aus der Anspruchsberechtigung deutlich grösser wurde als derjenige bei einem Wechsel zwischen den Einkommenskategorien der Anspruchsberechtigten. Dieser Umstand wurde auch in einem Bericht über die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung¹¹, der im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit für das Jahr 2007 erstellt wurde, bestätigt. Darin wurde deutlich gezeigt, dass Familien knapp über der Anspruchsgrenze insgesamt deutlich stärker belastet werden als Familien, die knapp darunter sind und Prämienverbilligungen erhalten.

Dieser Effekt ist teilweise dadurch bedingt, dass das Bundesrecht in Artikel 65 Absatz 1^{bis} KVG vorschreibt, dass bei unteren und mittleren Einkommen die Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung mindestens 50 Prozent der Prämie betragen soll. Dadurch ist eine Abstufung der Höhe der Prämienverbilligung dieser Personen gegen unten nicht möglich, weshalb beim Verlust der Anspruchsberechtigung jeweils die ganzen Prämienverbilligungen auf einmal wegfallen. Aus diesen Gründen wird für Familien mit finanziell von den Eltern abhängigen Kindern und/oder jungen Erwachsenen eine neue, über der bisherigen Einkommensgrenze liegende Einkommenskategorie eingeführt. Damit kann gleichzeitig der besonderen Belastung von Familien mit finanziell von den Eltern abhängigen Kindern und/oder jungen Erwachsenen Rechnung getragen, wie dies in Artikel 14 Absatz 2 EG KUMV verlangt wird.

Die Umsetzung dieser Massnahme erfolgt in den neuen *Absätzen 2 der Artikel 10a bis 10g*. Damit erhöht sich der Kreis der Anspruchsberechtigten um schätzungsweise 27 500 Personen. Mit dieser Massnahme kann das gesetzliche Mindestziel ziemlich sicher erreicht werden. Mit dem Verzicht auf die Erhöhung der Grenzbeträge des massgebenden Einkommens würden zudem Personen mit Prämienverbilligung immer mehr durch die Prämien belastet. Aus sozialpolitischen Überlegungen und zur Erreichung der gesetzlichen Mindestvorgabe, dass 25 Prozent der Gesamtbevölkerung Prämienverbilligung erhalten, ist die Umsetzung beider Massnahmen notwendig.

c) Änderung der Definition der massgebenden Prämie

Junge Erwachsene, die zur Familie ihrer Eltern zählen, sowie Kinder erhalten 50 beziehungsweise 30 Prozent der Prämie verbilligt, wenn die Familie in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebt (Absatz 1 und 2 der Artikel 10c und Artikel 10d). Heute ist die Prämie derjenigen Prämienregion massgebend, in der die Familie ihren Wohnsitz hat. Neu soll jene Prämienregion massgebend sein, in welcher der oder die junge Erwachsene beziehungsweise das Kind den Wohnsitz nach Artikel 10 hat (*Absatz 3 der Artikel 10c und Artikel 10d*). Gerade junge Erwachsene wohnen häufig nicht mehr bei ihren Eltern, zählen aber gemäss Artikel 5 nach wie vor zur Familie. Wohnen beispielsweise die Eltern in Meiringen und die Tochter in Bern (wo sie eine Ausbildung absolviert), bezahlt sie die Krankenkassenprämien der Prämienregion 1 (Bern) und nicht wie die Eltern jene der Prämienregion 3 (Meiringen). Es erscheint aus sozialpolitischer Sicht angezeigt, ihre Prämienverbilligung anhand der Prämienregion ihres eigenen Wohnsitzes zu berechnen. Diese Regelung entspricht der heute angewandten Praxis.

d) Personen mit Wohnsitz im Ausland: Neustrukturierung und Vervollständigung der Regelung

Heute ist die Regelung des Prämienverbilligungsanspruchs von allen Personen mit Wohnsitz im Ausland in Artikel 10e enthalten. Sie ist jedoch unvollständig und unübersichtlich. Zur besseren Verständlichkeit wird der Prämienverbilligungsanspruch der verschiedenen Personengruppen in separaten Artikeln geregelt.

¹¹ Interface Politikstudien „Monitoring 2007 – Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung für unterschiedliche Einkommen“ unter www.bag.admin.ch/kvstat, "Forschungsberichte".

Artikel 10e regelt neu nur noch den Verbilligungsanspruch von *Erwachsenen* mit Wohnsitz im Ausland. *Absatz 2* wird wegen der neuen Kategorie von neuen Anspruchsberechtigten eingefügt.

Der neue *Artikel 10f* enthält die Bestimmung über den Prämienverbilligungsanspruch von Kindern und jungen Erwachsenen mit Wohnsitz im Ausland, die zur Familie ihrer Eltern zählen (*Absatz 1*). Die Regelung erfolgt analog jener Personengruppe mit Wohnsitz im Kanton Bern (*Artikel 10c* und *Artikel 10d*).

Artikel 10g regelt den Prämienverbilligungsanspruch von jungen Erwachsenen mit Wohnsitz im Ausland, die nicht zur Familie ihrer Eltern zählen. Diese Bestimmung ist analog jener Personengruppe mit Wohnsitz im Kanton Bern (*Artikel 10b*) aufgebaut.

e) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens

Die heutigen *Artikel 10c Absatz 1 Buchstabe b* und *Artikel 10e Absatz 2 Buchstabe b* enthalten ein gesetzgeberisches Versehen. Eine wörtliche Auslegung dieser Bestimmungen führt dazu, dass junge Erwachsene, die zur Familie zählen, unabhängig vom Familieneinkommen einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, sofern ihr (eigenes) massgebendes Einkommen 34 000 Franken nicht übersteigt. Dies widerspricht dem Grundsatz der Einheit der Familie (*Artikel 19 Absatz 1 EG KUMV*), wonach entweder die ganze Familie oder kein Familienmitglied Prämienverbilligung erhält. Richtigerweise muss es heissen, dass junge Erwachsene in Ausbildung, die *nicht* zur Familie ihrer Eltern zählen, 50 Prozent der Prämie verbilligt erhalten, wenn ihr (eigenes) Einkommen 34 000 beziehungsweise neu 35 000 Franken nicht übersteigt. Die beiden Bestimmungen werden entsprechend korrigiert. Sie befinden sich neu in *Artikel 10b Absatz 3* und *Artikel 10g Absatz 3*.

Artikel 11

Heute ist die Finanzierung der Prämie von Sozialhilfe Beziehenden uneinheitlich und abhängig davon, wann eine Person in den Kanton Bern zieht beziehungsweise aus dem Kanton Bern wegzieht. Dies führt für die bernischen Gemeinden zu einer finanziellen Zusatzbelastung und beim ASVS zu einem erhöhten administrativen Aufwand und soll daher geändert werden. Zieht ein im Kanton Bern wohnhafter Sozialhilfebezüger in einen andern Kanton, erhält er heute gestützt auf *Artikel 11* für das ganze Jahr die volle Prämie vom Kanton Bern verbilligt. Zieht er hingegen während des Jahres aus einem andern Kanton in den Kanton Bern und bezieht hier Sozialhilfe, so müssen die bernischen Gemeinden im Rahmen ihrer sozialhilferechtlichen Unterstützungspflicht die Finanzierung der Prämie übernehmen, sofern nicht allenfalls der alte Wohnkanton Prämienverbilligung bezahlt (was bei den wenigsten Kantonen der Fall ist). Die Finanzierung über das Prämienverbilligungsbudget im Falle eines Zuzugs in den Kanton Bern erfolgt erst ab dem darauf folgenden Kalenderjahr. Neu soll die Finanzierung der Krankenkassenprämie von Sozialhilfe Beziehenden einheitlich erfolgen unabhängig davon, wann eine Person in den Kanton Bern zugezogen ist. Das wird erreicht, indem in *Artikel 11 Absatz 1* festgelegt wird, dass (alle) Personen, die *im Kanton Bern* Sozialhilfe beziehen, die höchste Stufe der ordentlichen Prämienverbilligung im Kanton Bern erhalten. Diese Regelung führt gleichzeitig dazu, dass Personen, die im Kanton Bern Sozialhilfe bezogen haben und aus dem Kanton Bern wegziehen, neu kein automatisches Anrecht auf Prämienverbilligung gestützt auf *Artikel 11* mehr haben. Sie haben aber die Möglichkeit, im Kanton Bern einen Antrag auf (ordentliche) Prämienverbilligung zu stellen (*Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe k*). Die Regelung von *Artikel 11* entspricht der heutigen Praxis der allermeisten Kantone.

Neu wird festgelegt, dass junge Erwachsene, die Leistungen nach *Absatz 2* beziehen, 50 Prozent der Prämie verbilligt erhalten. Massgebende Prämie ist die durchschnittliche Vorjahresprämie für junge Erwachsene der zwanzig günstigsten Krankenversicherer der Region entsprechend ihrer aktuellen Wohnsitzgemeinde. Heute erhalten diese Personen die ganze Prämie verbilligt (heutiger *Absatz 2*). Gestützt auf den Entscheid im Rahmen der Revision des FILAG sollen auch sie neu die höchste Stufe der ordentlichen Prämienverbilligung erhalten.

Diese kann jedoch unterschiedlich hoch ausfallen, je nachdem, ob sie nach Artikel 5 zur Familie ihrer Eltern zählen oder sich in Ausbildung befinden (vgl. Artikel 10b und Artikel 10c). Hinzu kommt, dass die Definition der Familie und der Ausbildung nach Sozialhilferecht nicht mit derjenigen nach KVVV identisch ist. Deshalb müssten künftig die Sozialdienste für jede junge erwachsene Person erheben, ob sie nach der Definition der KVVV zur Familie zählt und sich in Ausbildung befindet. Zur administrativen Vereinfachung für die Sozialdienste wird die Höhe der Prämienverbilligung dieser Personengruppe einheitlich festgelegt. Diese 50-Prozent-Regelung entspricht jener von jungen Erwachsenen, die in Ausbildung sind, unabhängig davon, ob sie zur Familie ihrer Eltern zählen (Artikel 10b Absatz 3 bis 5 und Artikel 10c Absatz 1 und 3).

Wie im Kapitel „Ausgangslage“ (Seite 1, Ziffer 2.1) ausgeführt, beschloss der Grosse Rat im Rahmen der Revision des FILAG, das Anrecht von Sozialhilfe-Beziehenden auf die maximale ordentliche Prämienverbilligung zu begrenzen. Die Umsetzung dieses Entscheids erfolgt, indem der bisher zusätzlich zur maximalen ordentlichen Prämienverbilligung vorgesehene Zusatzbeitrag gestrichen wird. Zu diesem Zweck werden die heutigen Absätze 2 und 3 aufgehoben. Auf die betroffenen Personen wird diese Verordnungsänderung jedoch keine Auswirkungen haben, da Artikel 8h SHV entsprechende Zusatzbeiträge vorsehen wird.

Artikel 12

Die Umsetzung der oben erwähnten FILAG-Vorgaben (Begrenzung auf die maximale ordentliche Prämienverbilligung) erfolgt durch die Aufhebung des heutigen Absatzes 2. Diese Änderung hat für die EL-Beziehenden keine materiellen Auswirkungen, da sie weiterhin den in der EL vorgeschriebenen jährlichen Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung erhalten (Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe *d* ELG). Die Prämienverbilligung deckt einen Teil dieses Pauschalbetrags ab. Der Rest wird über die EL finanziert.

Die Höhe der Prämienverbilligung von jungen Erwachsenen, die Ergänzungsleistungen beziehen (*Absatz 2*), wird analog jener junger Erwachsener festgelegt, die Sozialhilfeleistungen, Zuschüsse nach Dekret oder Unterstützungen im Rahmen der Jugendrechtspflege beziehen (Artikel 11 Absatz 2). Die Gründe dafür sind identisch.

Der heutige *erste Satz von Absatz 3* legt fest, dass der Anspruch auf Prämienverbilligung mit dem Beginn des Anspruchs auf EL entsteht. Dies ergibt sich aber bereits aus Absatz 1, wonach EL-Empfängerinnen und -Empfänger die höchste Stufe der ordentlichen Prämienverbilligung erhalten. Der erste Satz wird deshalb gestrichen.

Artikel 13

Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird in der Regel von Amtes wegen gestützt auf die Steuerdaten durch das ASVS festgestellt (*Absatz 1*). Weggelassen wird, dass der Anspruch „alljährlich“ ermittelt wird, weil dies den Eindruck erweckt, dass dies nur einmal im Jahr geschieht, was aber nicht zutrifft. Aufgrund von Veränderungen in den Steuerdaten und in den Familienstrukturen kann sich das Anrecht auf Prämienverbilligung mehr als einmal pro Jahr ändern.

In *Absatz 2* ist abschliessend aufgezählt, welche Personen die Prämienverbilligung beantragen müssen. Grund dafür ist, dass in diesen Fällen keine Steuerdaten vorliegen oder die Steuerdaten vermutungsweise nicht die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse einer Person wiedergeben.

Junge Erwachsene zählen zur Familie ihrer Eltern, wenn sie ledig sind und ihren Lebensunterhalt noch nicht dauernd aus einem eigenen Einkommen bestreiten (Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe *d* EG KUMV). Die Mindesthöhe dieses Einkommens legt der Regierungsrat in Artikel 5 Absatz 1 neu bei 14 000 Franken fest. In *Absatz 2 Buchstabe b* wird von der Vermutung

ausgegangen, dass die jungen Erwachsenen mit einem Einkommen nach Artikel 6 Absatz 4 von weniger als 14 000 Franken anderweitig finanziell überstützt werden, weshalb die Steuerdaten vermutlich nicht die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse wiedergeben. Damit dies im Einzelfall abgeklärt werden kann, müssen sie bereits heute Antrag stellen. Neu wird präzisiert, dass sie weder zur Familie ihrer Eltern zählen noch eine eigene Familie bilden dürfen. Dies entspricht der heutigen Praxis.

Auch bei Erwachsenen, die ein jährliches Einkommen nach Artikel 6 Absatz 4 von weniger als 14 000 Franken erzielen, ist davon auszugehen, dass sie vermutlich anderweitig finanziell unterstützt werden (z.B. durch den Konkubinatspartner). Sie müssen neu Antrag auf Prämienverbilligung stellen (*Buchstabe i*). Voraussetzung ist, dass sie keine eigene Familie bilden (Artikel 19 Absatz 2 EG KUMV in Verbindung mit Artikel 5 KKV). Es ist damit zu rechnen, dass ein Grossteil der schätzungsweise 8 500 Personen, deren Einkommen nach Artikel 6 Absatz 4 heute unter der Mindestgrenze liegt, einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen wird.

Neu müssen die in *Buchstabe k* aufgeführten Personen Antrag auf Prämienverbilligung stellen. In diesen Fällen ist die Zuständigkeit für die Prämienverbilligung unklar. Wie zu Artikel 11 ausgeführt, ist die Praxis der allermeisten Kantone, dass sie ab Zuzug in ihren Kanton auch die Finanzierung der Verbilligung der Krankenkassenprämien der zugezogenen Sozialhilfeempfänger und EL-Beziehenden übernehmen. Beziehen die betroffenen Personen jedoch nach dem Wechsel in den andern Kanton keine Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungen mehr, so bleibt der Kanton Bern aufgrund der Regelung von Artikel 8 Absatz 1 VPVK für ihre Prämienverbilligung bis zum Ende des Kalenderjahres zuständig. Weil der Kanton Bern in der Regel nicht erfährt, ob eine weggezogene Person weiterhin Sozialhilfe oder EL bezieht und ob sich ihre tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse mit dem Umzug geändert haben, müssen diese Personen Antrag stellen.

Neu können Personen mit einem Bruttovermögen über 750 000 Franken Antrag auf Prämienverbilligung stellen (Artikel 13 Buchstabe *l*). Wie schon zu Artikel 6 Absatz 5 dargelegt, erhält diese Personengruppe heute keine Prämienverbilligung. Das Verwaltungsgericht hat jedoch festgestellt, dass dies dem Ziel des KVG widerspricht, weshalb Artikel 6 Absatz 5 gestrichen wird. Personen mit einem hohen Bruttovermögen können jedoch über ein geringes Reinvermögen verfügen. Da bei der Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs nebst dem Reineinkommen auf das Reinvermögen abgestützt wird (Artikel 6 Absatz 1), könnten zahlreiche Personen in den Genuss von Prämienverbilligung gelangen, obwohl sie nicht in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Um sicherzustellen, dass dies nicht geschieht, muss für diese Personengruppe die Pflicht zur Antragsstellung eingeführt werden. Erst dann kann im Einzelfall geprüft werden, ob die Steuerdaten die wirtschaftlichen Verhältnisse genügend wiedergeben oder ob im Sinne von Artikel 8 davon abgewichen werden muss. Aufgrund grober Schätzungen ist jährlich von ungefähr 500 Anträgen auszugehen.

Heute können für eine versicherte Person nebst dem Ehepartner, der Ehepartnerin, der eingetragenen Partnerinnen und dem eingetragenen Partner auch verwandten Personen, Arbeitgeber sowie Drittpersonen und Behörden, welche die versicherte Person betreuen oder finanziell unterstützen, die Prämienverbilligung beantragen (*Absatz 4*). Das bedeutet, dass all diese Personen heute ohne Unterschrift der versicherten Person einen Antrag stellen können.

In der Praxis werden zur Bestimmung der wirtschaftlichen Verhältnisse oftmals Angaben benötigt, die von Drittpersonen, Behörden, Arbeitgebern und Verwandten nicht beschafft werden können. Dies hat zusätzliche Abklärungen des ASVS zur Folge, die häufig sehr aufwändig sind. Zudem ist zweifelhaft, ob diese Drittpersonen, Behörden, Arbeitgeber und Verwandte überhaupt im Stande sind, die Richtigkeit der Angaben im Antragsformular zu bestätigen. Neu sollen deshalb nur noch Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner für eine versicherte Person Antrag stellen und diesen selber unterschreiben können (*Absatz 4*). Drittpersonen, unterstützende Behörden und Arbeitgeber können weiterhin Anträge für Prämienverbilligung einreichen. Das Antragsformular muss jedoch von der versicherten

Person oder einer im neuen Absatz 4 genannten Personen unterschrieben sein oder es muss eine entsprechende Vollmacht vorliegen.

Artikel 14

Der heutige *Absatz 1* ist schwer verständlich und wird deshalb sprachlich neu gefasst.

Artikel 15

Absatz 1 legt heute fest, dass der Prämienverbilligungsanspruch am 1. Januar beginnt. Wegen der zeitlichen Optimierung der Berechnungsgrundlage (vgl. Artikel 7) stimmt dieses Datum nicht mehr. Der 1. Januar ist jedoch schon heute in zahlreichen Fällen nicht zutreffend. Wegen der Vielzahl von Möglichkeiten eines Anspruchsbeginns ist Absatz 1 aufzuheben. Das bedeutet nicht, dass der Anspruch zu einem beliebigen Zeitpunkt beginnt. Wer in wirtschaftlichen bescheidenen Verhältnissen lebt, hat Anspruch auf Prämienverbilligung (Artikel 65 Absatz 1 KVG, Artikel 14 Absatz 1 EG KUMV). Wird der Anspruch von Amtes wegen ermittelt, sind für den Nachweis der bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse zeitlich klar definierte Steuerdaten ab den in Artikel 7 festgelegten Zeitpunkten massgebend. Wird die Prämienverbilligung beantragt, beginnt der Anspruch frühestens am 1. Januar des Jahres, in dem Antrag gestellt wurde, weil nur für das laufende Kalenderjahr Prämienverbilligung beantragt werden kann (Artikel 24 Absatz 3 EG KUMV). Wird eine Prämienverbilligung beispielsweise wegen Zuzugs vom Ausland in den Kanton Bern beantragt (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f), besteht der Anspruch auf Prämienverbilligung aber ab Zuzugsdatum.

Dass der Anspruch auf Prämienverbilligung endet, wenn die Voraussetzungen zur Erlangung der Prämienverbilligung nicht mehr gegeben sind (*Absatz 2*), ist selbstredend. Die Bestimmung ist aufzuheben.

Artikel 16

Die familiären oder finanziellen Verhältnisse einer Person können sich verändern. Aus diesem Grund kann heute in bestimmten Fällen (*Absatz 1* Buchstabe *a* und *b*) eine Neu Beurteilung des Prämienverbilligungsanspruchs beantragt werden. Das geltende Recht spricht davon, dass der Anspruch *neu zu beurteilen ist*. Das ASVS kann diese Neu Beurteilung jedoch nicht von sich aus vornehmen, weil es in den meisten Fällen erst längere Zeit nach der Veränderung der familiären oder finanziellen Verhältnisse über die nötigen massgebenden Daten verfügt. In *Absatz 1* wird deshalb klargestellt, dass in den nachfolgend aufgeführten Fällen *ein Antrag* auf Neu Beurteilung zu stellen ist. Dies entspricht der heutigen Praxis.

Der heutige *Absatz 1* Buchstabe *a* wird ergänzt mit einer nicht abschliessenden Aufzählung von familiären Veränderungen, die zu einer Neu Beurteilung führen können. Die Möglichkeit zur Antragsstellung besteht beispielsweise aber auch bei Geburt eines nach Artikel 5 zur Familie zählenden Kindes, das seinen Wohnsitz in einem andern Kanton oder im Ausland hat. In diesen Fällen verfügt das ASVS nicht über die nötigen Einwohnerdaten, um bei der Berechnung des massgebenden Einkommens die Sozialabzüge nach Artikel 9 vorzunehmen. Bereits heute wird auf solche Anträge eingetreten.

Absatz 2 Buchstabe *a* entspricht der Regelung des heutigen Absatzes 2 erster Satz. Diese Bestimmung kommt in den unter Absatz 1 Buchstabe *a* aufgeführten Fällen, aber auch dann etwa zur Anwendung, wenn für eine nicht im Kanton Bern wohnhafte Person, die nach Artikel 5 zur Familie zählt, Sozialabzüge nach Artikel 9 geltend gemacht werden. Das ASVS verfügt nur über die Einwohnerdaten des Kantons Bern. Wohnt ein Familienmitglied jedoch in einem andern Kanton, verfügt das ASVS nicht über die entsprechenden Daten. Bereits heute wird auf solche Anträge eingetreten. Neu ist ausdrücklich festgehalten, dass der Anspruch frühestens ab 1. Januar des Jahres besteht, in dem Antrag gestellt wurde. Grund für diese Regelung ist Artikel 24 Absatz 3 EG KUMV, wonach für das laufende Kalenderjahr Antrag

gestellt werden kann. Stellt eine Person beispielsweise im Mai 2012 einen Antrag auf Neubeurteilung wegen einer im November 2011 erfolgten Trennung, so besteht ein allfälliger Anspruch ab dem 1. Januar 2012. Erfolgte die Trennung jedoch im Februar 2012, so besteht ein allfälliger Anspruch ab 1. März 2012.

Die heutige Regelung von *Absatz 2* sieht vor, dass eine Neubeurteilung aufgrund geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse höchstens für die letzten sechs Monate vorgenommen werden kann. Diese zeitliche Beschränkung wurde bei der Einführung dieser Bestimmung (2004) damit begründet, dass verhindert werden soll, dass Jahre nach dem Eintreten der Einkommensveränderung Prämienverbilligungen gewährt werden müssen. Inzwischen ist jedoch Artikel 24 Absatz 3 EG KUMV in Kraft getreten, wonach nur für das Kalenderjahr Antrag gestellt werden kann. Aus diesem Grund ist die Beschränkung des Anspruchs auf die letzten sechs Monate vor Antragsstellung hinfällig geworden. *Absatz 2 Buchstabe b* legt daher fest, dass der Prämienverbilligungsanspruch ab dem Zeitpunkt der Einkommensveränderung, aber frühestens ab dem 1. Januar des Jahres der Antragsstellung besteht.

Artikel 17

Buchstabe a entspricht der heutigen Regelung mit dem Unterschied, dass die Neuregelung von Artikel 7 (zeitliche Optimierung der Berechnungsgrundlage) berücksichtigt wird.

In *Buchstabe b* geht es darum, dass keine Prämienverbilligungen ausgerichtet werden sollen, wenn der Anspruch darauf sehr ungewiss ist. In der heutigen Regelung wird die Auszahlung der Verbilligungsbeiträge einstweilen eingestellt, wenn für die vorletzte Steuerperiode nicht einmal eine provisorische Steuerveranlagung vorliegt. Ob tatsächlich keine solche vorliegt, kann frühestens am 1. Januar festgestellt und erst - nach Verarbeitung dieser Information durch das ASVS und den Krankenversicherer - im Februar die Prämienverbilligung effektiv eingestellt werden. Neu soll das Stichdatum zwei Monate früher, d.h. am 1. November sein. Dadurch kann die Ausrichtung der Prämienverbilligung bereits auf den 1. Januar eingestellt werden.

Die Prämienverbilligung dient der Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Das ASVS prüft deshalb, ob eine anspruchsberechtigte Person tatsächlich obligatorisch krankenversichert ist. Es kommt immer wieder vor, dass Personen den Versicherungsnachweis trotz Aufforderung des ASVS nicht einreichen. Neu soll die Prämienverbilligung einstweilen eingestellt werden, wenn dieser Nachweis trotz Aufforderung des ASVS nicht erbracht wird (*Buchstabe c*).

Artikel 18

Die Prämienverbilligung ist grundsätzlich den Versicherern auszurichten (*Absatz 1*). Ist dies nicht möglich, kann die Verbilligung direkt an die versicherte Person überwiesen werden (*Absatz 2*). Mit dem heutigen *ersten Satz von Absatz 3* kann der Eindruck entstehen, dass Familien die Prämienverbilligung (in Abweichung von *Absatz 2*) immer direkt auszurichten ist, was aber nicht zutrifft. Um ein solches Missverständnis zu verhindern, wird dieser Satz klarer formuliert. Neu können neben den Ehegatten auch junge Erwachsene, die nach Artikel 5 zur Familie zählen, eine getrennte Auszahlung der Prämienverbilligung verlangen (*zweiter Satz Absatz 3*). Dies entspricht der heutigen Praxis.

Gemäss Artikel 28 Absatz 2 EG KUMV können die Versicherer Ersatz für uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen beim ASVS verlangen, wenn sie trotz gebührender Sorgfalt bei der Einforderung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung Verluste erleiden. Zu diesem Zweck treten die Versicherer dem Kanton Bern heute die entsprechenden Verlustscheine ab. Diese werden anschliessend mit den Prämienverbilligungsguthaben der betroffenen Personen verrechnet (heutiger *Absatz 5*). Am 1. Januar 2012 tritt der revidierte Artikel 64a KVG in Kraft, wonach die Kantone den Versicherern neu 85 Prozent der erlittenen

Verluste zu erstatten haben. Die entsprechenden Verlustscheine und gleichwertigen Rechtstitel bleiben bei den Versicherern und werden von diesen bewirtschaftet. Allfällige Zahlungen der Versicherten sind dabei zu 50 Prozent an den Kanton weiterzugeben. Der neue Artikel 64a KVG betrifft ausschliesslich die Verlustscheine mit ab 1. Januar 2012 fälligen Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen (vgl. Änderung des KVG vom 19. März 2010, Übergangsbestimmungen Absatz 2¹²). Deshalb wird der heutige Absatz 5 aufgehoben. Es wird eine entsprechende Übergangsbestimmung für die Verrechnung von Prämien Guthaben mit Verlustscheinen aus uneinbringlichen, bis Ende 2011 fällig gewesenen Prämien und Kostenbeteiligungen eingefügt.

Artikel 18a

Gemäss Artikel 27 Absatz 3 EG KUMV kann auf die Rückforderung von ungerechtfertigt bezogenen Prämienverbilligungen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Rückerstattung für die betroffene Person wirtschaftlich (d.h. aufgrund ihrer finanziellen, persönlichen oder familiären Verhältnisse) eine Härte bedeutet. Diese Bestimmung erweist sich heute in der Praxis als zu wenig differenziert und verursacht dadurch einen erheblichen administrativen Aufwand. Die Härtefallregelung von Artikel 27 Absatz 3 EG KUMV soll daher im neuen Artikel 18a präzisiert werden.

Die Kantone haben bei der Beurteilung der wirtschaftlichen bescheidenen Verhältnisse die aktuellsten Steuerdaten zu berücksichtigen (Artikel 65 Absatz 3 KVG). Massgebend bei der Beurteilung, ob eine Person einen Anspruch auf Prämienverbilligung hat, sind im Kanton Bern für das erste Halbjahr die Steuerdaten der vorletzten Steuerperiode und für das zweite Halbjahr jene der letzten Steuerperiode (Artikel 7). Das gleiche Prinzip muss gelten, wenn über eine Rückforderung der Prämienverbilligung zu entscheiden ist: Für den Entscheid über die Frage, ob eine wirtschaftliche Härte vorliegt, muss ausschlaggebend sein, ob die betroffene Person zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückforderungsverfügung (Absatz 1) in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebt beziehungsweise ob sie durch eine Rückerstattung in wirtschaftlich bescheidene Verhältnisse gerät.

Bei den Personen, die unter Absatz 2 fallen, wird davon ausgegangen, dass eine Rückerstattung für sie eine wirtschaftliche Härte bedeuten würde. Wer Prämienverbilligungen bezieht, lebt in wirtschaftlichen bescheidenen Verhältnissen, weshalb eine Rückerstattung eine wirtschaftliche Härte zur Folge hätte. Da die Anforderungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen und Ergänzungsleistungen zur AHV und IV höher sind als jene für den Bezug von Prämienverbilligungen, ist auch bei Personen, die Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungen beziehen, davon auszugehen, dass eine Rückerstattung für sie eine wirtschaftliche Härte bedeuten würde.

Für Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung hätten, aber den dafür nötigen Antrag nicht gestellt haben (Absatz 3 Buchstabe a), und bei Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung haben, aber auf den Bezug der Prämienverbilligung freiwillig verzichtet haben (Buchstabe b), hat eine Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Prämienverbilligungen nicht in jedem Fall eine wirtschaftliche Härte zur Folge. Verzichtet beispielsweise eine Person auf Prämienverbilligung und stellt sich im Nachhinein heraus, dass sie vor dem Verzicht zu Unrecht Prämienverbilligungen bezogen hat, so könnte sie zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückforderungsverfügung in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, wenn sie trotz eines geringen Einkommens vom Staat kein Geld (in Form von Prämienverbilligungen) erhalten wollte. Aber auch das Gegenteil könnte der Fall sein, wenn sie auf die Prämienverbilligung verzichtet, weil sie über ein höheres Einkommen verfügt als aus den massgebenden Steuerdaten hervorgeht (z.B. durch Aufstockung des Arbeitspensums nach Abschluss einer Weiterbildung). Ähnlich verhält es sich bei Personen, die unter Buchstabe a fallen.

¹² BBI 2010 2009ff.

Mit *Absatz 4* soll verhindert werden, dass eine Person, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückforderungsverfügung keine Prämienverbilligung bezieht, mit der Rückerstattung in wirtschaftlich bescheidene Verhältnisse gerät. Hat beispielsweise eine kinderlose, alleinstehende Person ein massgebendes Einkommen von 36 000 Franken und beträgt die zurückzuerstattende Prämienverbilligung 3 000 Franken, so hat sie nur 1 000 Franken zurückzuerstatten. Müsste sie den ganzen Betrag zurückerstatten, würde ihr massgebendes Einkommen auf 33 000 Franken sinken, wodurch sie in die Kategorie der Anspruchsberechtigten fallen würde (vgl. Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe *d*).

Artikel 19

Nach dem Wortlaut des heutigen *Absatz 2* müssen die zuständigen Gemeinden dem ASVS für *sämtliche* Bewohnerinnen und Bewohner alle wesentlichen Änderung in den für die Prämienverbilligung massgebenden Verhältnissen melden. Bereits heute geht es aber nur darum, dass sie diese Meldungen betreffend die Personen, die Sozialhilfeleistungen beziehen, dem ASVS erstatten. Dies wird neu so präzisiert.

Der Datenaustausch zwischen den zuständigen Stellen der Gemeinden und dem ASVS ist seit 2010 in elektronischer Form über eine vom ASVS zur Verfügung gestellte Plattform möglich und wird von zahlreichen Sozialdiensten genutzt. Die Erfahrung zeigt, dass die elektronischen Meldungen zeitgerechter erfolgen und die Qualität der auf diese Weise gemeldeten Daten deutlich besser ist, als wenn sie in Papierform gemacht werden. Bei verspäteten, nicht erfolgten oder unrichtigen An- und Abmeldungen von Sozialhilfe Beziehenden drohen Doppelbezüge oder die Benachteiligung der betroffenen Personen. Eine hohe Qualität der Meldungen ist deshalb sehr wichtig. Die zuständigen Stellen der Gemeinden wurden aus diesem Grund bei der Einführung des elektronischen Meldeverfahrens durch das ASVS stark unterstützt (z.B. Finanzierung der Entwicklung von Schnittstellenlösungen, Anwenderschulungen). Ab 2012 wird das Meldeverfahren wegen der Änderungen des FILAG noch wichtiger. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Finanzierung der Prämien von Sozialhilfe Beziehenden nicht mehr nur mittels Prämienverbilligungen. Neu wird unterschieden zwischen der ordentlichen Prämienverbilligung (Prämienverbilligungsbudget) und den zusätzlichen Beiträgen nach Artikel 8h SHV (Lastenausgleich Sozialhilfe). Diese Unterscheidung kann nur mit korrekten, zeitgerechten Meldungen richtig vorgenommen werden. Der elektronische Datenaustausch nach *Absatz 3* wird deshalb für die zuständigen Stellen der Gemeinden verbindlich.

Artikel 19a

Zur Verringerung des administrativen Aufwands der Gemeinden und des ASVS wurde mit der Revision der KKVV per 2010 das Abrechnungsverfahren analog der Sozialhilfeabrechnung ausgestaltet. Dabei rechnen die Gemeinden mit dem ASVS nicht mehr über die jeder einzelnen Person gewährten Prämienverbilligungsbeiträge ab, sondern - wie in der Sozialhilfe üblich - pro sogenannte Unterstützungseinheit, in der sämtliche Mitglieder einer Familie zusammengefasst werden. Dieses Verfahren wurde eingeführt, um die Sozialdienste administrativ zu entlasten.

Ab 2012 wird unterschieden zwischen der ordentlichen Prämienverbilligung (Prämienverbilligungsbudget) und den zusätzlichen Beiträgen nach Artikel 8h SHV (Lastenverteiler Sozialhilfe). Diese Unterscheidung ist mit der heute angewandten Methode der Abrechnung pro Unterstützungseinheit nicht möglich. Wie oben ausgeführt haben die Gemeinden die in Artikel 19 Absatz 2 definierten Meldungen dem ASVS zu erstatten. Damit sichergestellt ist, dass diese Meldungen korrekt sind, haben die zuständigen Stellen der Gemeinden einmal im Jahr eine entsprechende Abrechnung des ASVS zu überprüfen und allfällige Korrekturen zu melden. Dabei haben sie auch (wie im geltenden Recht) die rechtmässige Gewährung der Prämienverbilligung an die Sozialhilfe Beziehenden zu bestätigen (*Absatz 2*).

Das ASVS wird den zuständigen Stellen der Gemeinden gestützt auf die laufenden Meldungen in regelmässigen Abständen die Mittel für die Prämienverbilligung provisorisch zur Verfügung stellen. Muss eine jährliche Abrechnung aufgrund von Korrekturmeldungen (Absatz 2) geändert werden, führt dies zu einer entsprechenden Rückerstattungspflicht der zuständigen Stelle der betreffenden Gemeinde beziehungsweise zu einer Nachzahlung des ASVS.

Artikel 19b

Zur Sicherstellung der Qualität des elektronischen Meldeverfahrens nach Artikel 19 und der in Artikel 19a Absatz 2 definierten Aufgaben der zuständigen Stellen der Gemeinden wird in Artikel 19b eine entsprechende Weisungsbefugnis des ASVS ausdrücklich festgehalten.

Artikel 22

Wie unter Artikel 18 Absatz 5 ausgeführt, tritt am 1. Januar 2012 der revidierte Artikel 64a KVG in Kraft. Die Kantone haben ab diesem Zeitpunkt den Versicherern 85 Prozent der erlittenen Verluste zu erstatten. Die entsprechenden Verlustscheine und gleichwertigen Rechtstitel bleiben bei den Versicherern und werden von diesen bewirtschaftet. Aus diesem Grund wird der heutige Absatz 4 aufgehoben. Für Verlustscheine für uneinbringliche, bis Ende 2011 fällig gewesene Prämien und Kostenbeteiligungen befindet sich in den Übergangsbestimmungen (Ziffer 3) eine Regelung.

Heute erhalten die Krankenversicherer für die Prämienverbilligungen, die sie monatlich an die Versicherten ausrichten beziehungsweise mit der Prämienforderung verrechnen, Akontozahlungen des ASVS. Die Versicherer müssen einmal jährlich dem ASVS eine Abrechnung über die tatsächlich ausgerichteten beziehungsweise verrechneten Prämienverbilligungen einreichen. Gemäss heutiger Praxis muss diese Abrechnung jeweils bis am 31. März des Folgejahres vorliegen. Der neue Absatz 4 hält dies nun ausdrücklich fest.

Übergangsbestimmungen

In Artikel 10 Absatz 2 bis 4 ist festgelegt, welcher Stichtag für die Bestimmung des Wohnsitzes gilt, der für die Höhe der Prämienverbilligung massgebend ist. Heute ist der Stichtag der 1. September. Ab 2012 wird es der 1. Januar sein. Ohne Übergangsbestimmung würde somit der Wohnsitz am 1. September 2011 und noch einmal am 1. Januar 2012 bestimmt, was zu einem erheblichen technischen und administrativen Zusatzaufwand führen würde. Dies soll mit Ziffer 1 der Übergangsbestimmungen verhindert werden. Der Stichtag für die Bestimmung des Wohnsitzes wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 30. Juni 2012 auf den 1. September 2011 festgelegt.

Artikel 18 Absatz 5 wird wegen des neuen Artikel 64a KVG aufgehoben. Entsprechend wird für die Verrechnung von Prämien Guthaben mit Verlustscheinen aus uneinbringlichen, bis Ende 2011 fällig gewesenen Prämien und Kostenbeteiligungen eine Regelung eingefügt (Ziffer 2).

Eine Übergangsbestimmung für Verlustscheine für uneinbringliche, bis Ende 2011 fällig gewesene Prämien und Kostenbeteiligungen befindet sich in Ziffer 3. Auch diese Änderung ist eine Folge des neuen Artikel 64a KVG.

4. Finanzielle Auswirkungen

Für die Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind im Planungsprozess 2011 zur Erarbeitung des Voranschlags 2012 und Aufgaben-/Finanzplan 2013 – 2015 (Planvariante 3) 373.9 Mio. Franken für das Planjahr 2012 eingestellt.

- Durch die Erhöhung der Mindesthöhe des Einkommens (*Artikel 5 Absatz 1*) auf 14 000 Franken entstehen keine oder minimale Mehrkosten.

- Die zeitliche Optimierung der Berechnungsgrundlage (*Artikel 7*) führt wegen des Wegfalls der heute rückwirkend ausgerichteten Prämienverbilligungen zu Minderausgaben von schätzungsweise rund 18 Mio. Franken.
- Die Erhöhung der Einkommensgrenzen verursacht Mehrkosten von voraussichtlich 10.2 Mio. Franken (*Artikel 10a bis 10g jeweils Absatz 1 und 2*).
- Die Einführung der neuen Einkommenskategorie für Familien führt zu Mehrkosten von voraussichtlich 9.0 Mio. Franken (*Artikel 10a bis 10g jeweils Absatz 1 und 2*).
- Die Erhöhung der Mindesthöhe des Einkommens auf 14 000 Franken bei den jungen Erwachsenen, die Antrag auf Prämienverbilligung stellen müssen (*Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b*), wird das Volumen der ausbezahlten Prämienverbilligungen wahrscheinlich nur unwesentlich beeinflussen.
- Es ist zu erwarten, dass ein Teil der Erwachsenen, die heute Prämienverbilligungen erhalten und diese neu nach *Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe i* beantragen müssen, auf die Antragsstellung verzichten oder dass ihr Antrag abgelehnt wird. Das führt gemäss einer groben Schätzung zu Minderausgaben von 1.8 Mio. Franken.
- Voraussichtlich wird ein Grossteil der Personen, deren Bruttovermögen über 750 000 Franken liegt, nicht Antrag stellen. Die Mehrkosten, die aufgrund der gestellten und gutgeheissenen Anträge entstehen, werden sich aufgrund grober Schätzungen auf 0.6 Mio. Franken belaufen (*Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe l*).
- Durch die Umsetzung der FILAG-Vorgaben im Bereich der Prämienverbilligung von Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungsbeziehenden (*Artikel 11 und 12*) entstehenden Minderausgaben bei der Prämienverbilligung sind in der Globalbilanz FILAG bereits eingestellt.

Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Änderungen der KKV	
Erhöhung der Mindesthöhe des Einkommens von jungen Erwachsenen bei der Beurteilung, ob sie zur Familie zählen (<i>Artikel 5 Absatz 1</i>)	CHF 0 Mio.
Zeitliche Optimierung der Berechnungsgrundlage (<i>Artikel 7</i>)	CHF -18 Mio.
Erhöhung der Einkommensgrenzen (<i>Artikel 10a bis 10g</i>)	CHF 10.2 Mio.
Einführung der neuen Kategorie von anspruchsberechtigten Familien	CHF 9 Mio.
Erhöhung der Mindesthöhe des Einkommens auf 14 000 Franken bei den jungen Erwachsenen, die Antrag auf Prämienverbilligung stellen müssen (<i>Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b</i>)	CHF 0 Mio.
Neue Kategorie bei der Antragsstellung: Erwachsene mit geringem Einkommen (<i>Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe i</i>)	CHF - 1.8 Mio.
Neue Kategorie bei der Antragsstellung: Personen mit Bruttovermögen über 750 000 Franken (<i>Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe l</i>)	CHF 0.6 Mio.
Grob geschätzte Kosten Kanton	CHF 0 Mio.

Aufgrund der heutigen groben Schätzungen können die aufgeführten Massnahmen voraussichtlich insgesamt budgetneutral und in Bezug auf die Folgejahre haushaltsneutral umgesetzt werden.

Die Schätzungen basieren darauf, dass zunächst das Anrecht auf Prämienverbilligung im automatischen Verfahren für das Jahr 2010 auf der Basis der für dieses Jahr massgeblichen Daten (Steuerperiode 2009) unter Berücksichtigung der neuen Massnahmen vollständig neu berechnet wurde. Danach wurden die ermittelten Werte mit Hilfe der zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Daten der Steuerperiode 2010 und der langjährigen Erfahrungswerte bezüglich der

Veränderung des Anrechts im zeitlichen Verlauf hochgerechnet. Die Hochrechnungen beruhen dabei auf der Grundannahme, dass sich die wirtschaftliche Situation der Bevölkerung während den Jahren 2011 und 2012 (massgebend für den Prämienverbilligungsanspruch von Juli 2012 bis Juni 2013) nicht entscheidend verändern wird.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Erhöhung der Grenzbeträge des massgebenden Einkommens und die Einführung der neuen Kategorie von anspruchsberechtigten Familien (Artikel 10a bis 10g) führt dazu, dass schätzungsweise 37 000 Personen neu zum Kreis der Anspruchsberechtigten zählen. Das Anrecht dieser Personen auf Prämienverbilligung wird in den meisten Fällen automatisch ermittelt, weshalb sich der administrative Aufwand nur unbedeutend erhöht.

Wegen der Einführung der Pflicht zur Antragsstellung für alleinstehende Erwachsene mit einem jährlichen Einkommen von weniger als 14 000 Franken (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe *i*) ist jährlich mit schätzungsweise 7 000 zusätzlichen Anträgen zu rechnen. Die Prüfung dieser Anträge führt im ASVS zu einem zusätzlichen Personalbedarf von rund 200 Stellenprozenten.

Weil Personen mit einem Bruttovermögen von über 750 000 Franken neu Antrag auf Prämienverbilligung stellen können (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe *l*), ergibt sich aufgrund der schätzungsweise 500 Anträge ein zusätzlicher Personalbedarf von rund 50 Prozent Stellenprozent. Die Bearbeitung der Anträge dieser Personengruppe ist wegen der meistens komplexen Einkommens- und Vermögensverhältnisse deutlich aufwändiger als jene der alleinstehenden Erwachsenen nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe *b*.

Die Verlustscheine für uneinbringliche, ab 1. Januar 2012 fällige Prämien und Kostenbeteiligungen werden ab 2012 von den Krankenversicherern und nicht mehr vom ASVS verwaltet (vgl. Ausführungen zu Artikel 18 Absatz 5). Verlustscheine für uneinbringliche, bis am 31. Dezember 2011 fällig gewesene Prämien und Kostenbeteiligungen werden allerdings auch nach 2011 beim ASVS eingereicht. Deshalb wird der neue Art. 64a KVG kurzfristig keine Auswirkungen auf die Arbeit der zwei Mitarbeitenden (180 Stellenprozent) haben. Mittelfristig zeichnen sich für die beiden Mitarbeitenden interne Lösungen ab.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Umsetzung der Änderungen des FILAG ist in der Globalbilanz FILAG bereits eingestellt.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Gesamtsumme der gewährten Prämienverbilligungen bleibt gleich. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft sind deshalb nicht zu erwarten.

Bern, 8. September 2011

**Justiz-, Gemeinde- und Kirchen-
direktion**

Christoph Neuhaus
Regierungsrat